

Anlage zum Antrag vom (TT.MM.JJJJ)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Investitionsförderung –

Förderung der Sicherung von vorhandenen Dauerarbeitsplätzen

1. Erläuterung zur Sicherung von vorhandenen Dauerarbeitsplätzen

Gemäß Richtlinie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sind Investitionsvorhaben, bei

denen ausschließlich vorhandene Dauerarbeitsplätze gesichert werden, förderfähig, wenn **mindestens eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien** erfüllt ist.

2. Fördervoraussetzungen zur Sicherung von vorhandenen Dauerarbeitsplätzen

Ich/wir beantragen die Förderung auf Grundlage der Sicherung von vorhandenen Dauerarbeitsplätzen, unter Berücksichtigung der Einhaltung folgender Förderkriterien:

- Betriebsstätte mit Tarifbindung i. S. d. Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1323) in der jeweils gültigen Fassung** (bitte Nachweis beifügen)
- Betriebsstätte mit tarifgleicher Vergütung** (bitte Vergleich Vergütung in der Betriebsstätte mit einer hypothetischen Vergütung bei Geltung des für die Betriebsstätte maßgeblichen Verbands-/Flächentarifvertrag beifügen)
- Betriebsstätte, mit einem Arbeitsplatzzuwachs von mehr als 30 Prozent in den letzten drei Jahren vor Antragstellung (Ermittlung der Dauerarbeitsplätze, SAB-Vordruck 60288, für die Erhebungszeitpunkte Antragstellung und drei Jahre vor Antragstellung beifügen)**

Ausfüllhinweis: Im Folgenden sind die Angaben aus dem Vordruck Ermittlung der Dauerarbeitsplätze (SAB-Vordruck 60288) zu übertragen.

Anzahl vorhandene Dauerarbeitsplätze zum Zeitpunkt 3 Jahre vor Antragstellung

Anzahl vorhandene Dauerarbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung

Arbeitsplatzzuwachs in %

 %

- Unternehmen, dessen Bruttowertschöpfung je Beschäftigten in den letzten beiden Geschäftsjahren vor Antragstellung über dem Betrag von 47.000 € lag** (Weiterbearbeitung der Nummern 2.1 und 2.5)
- Unternehmen, dessen Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) ausweislich der zum Datum der Antragstellung zwei jüngsten Jahresabschlüsse durchschnittlich mehr als 3 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS) betrug** (Weiterbearbeitung der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 und Beachtung der Erläuterungen und Hinweise unter 4.)
- Kleines Unternehmen, welches in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ein von EU, Bund oder Land gefördertes FuE-Projekt durchgeführt hat oder durchführt**

- Unternehmen, dessen Auslandsumsatz am Gesamtumsatz ausweislich der zum Datum der Antragstellung zwei jüngsten Jahresabschlüsse durchschnittlich über 35 Prozent betrug** (Weiterbearbeitung in Nummer 2.4)
- Betriebsstätte, in der in digitale Produktions- und/oder Arbeitsprozesse investiert wird** (bitte ausführliche Vorhabensbeschreibung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien beifügen)

Kriterien für die Vorhabensbeschreibung:

Ausrichtung des Unternehmens auf die Digitalisierung

- Digitalisierung unternehmensinterner Prozesse, z. B.:
 - Digitalisierung der unternehmensinternen Wertschöpfungskette
 - Profitabilität (Wachstumsmöglichkeiten durch Digitalisierung)
 - Effizienzsteigerung (Kostensparnis durch Digitalisierung)
 - potentielle Markterschließung (Kundenbindung und Kundengewinnung durch Digitalisierung)
- Einbindung der Digitalisierung in die mittelfristige Unternehmensstrategie

Einfluss der Digitalisierung auf den Geschäftserfolg

- Geschäftserfolge in digitalen Märkten
 - Umfang digitalisierter Angebote und Dienste
 - digital generierte Umsatzanteile am Gesamtumsatz
 - Einfluss der Digitalisierung auf den Unternehmenserfolg

Angabe zu Förderprogramm, Förderinstitut, Vorhabensbezeichnung, Datum Zuwendungsbescheid, Vorhabenslaufzeit von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ)

2.1 Bruttowertschöpfung

	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)
	Betrag (in €)	Betrag (in €)
Umsatzerlöse (IKR ¹ -Nr. 50/51)		
Bestandsveränderung (52)	+	
andere aktivierte Eigenleistung (53)	+	
Materialaufwand, ohne Aufwendung für LAN ² (60/61)	-	
sonstige betriebliche Aufwendungen (66-70)	-	
Bruttowertschöpfung	=	

2.2 Aufwendungen (Kosten) für Forschung und experimentelle Entwicklung (FuE)

FuE-Aufwendungen (Kosten)

	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)
	Betrag (in €)	Betrag (in €)
Personalaufwand		
Materialaufwand		
Investitionskosten davon für:		
Maschinen, Anlagen, Einrichtungen		
Gebäude, bauliche Anlagen		
Grundstücke		
Sonstige Investitionen		
Finanzierungsaufwand		
sonstiger betrieblicher Aufwand		
FuE-Aufwendungen gesamt		

2.3 Anteil der FuE-Aufwendungen an der Bruttowertschöpfung (BWS)

	Betrag (in €)
2-Jahresdurchschnitt der BWS	
2-Jahresdurchschnitt der FuE-Aufwendungen	
2-Jahresdurchschnitt der FuE-Aufwendungen in % des 2-Jahresdurchschnitt der BWS	%

¹ IKR = Industriekontenrahmen

² LAN = Leiharbeitnehmer

2.4 Anteil Auslandsumsatz am Gesamtumsatz (für das gesamte Unternehmen)

	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)
Umsatzerlöse (IKR ¹ -Nr. 50/51)		
davon aus Auslandsumsatz ³		
Anteil Auslandsumsatz am Gesamtumsatz		
2-Jahresdurchschnitt Gesamtumsatz		
2-Jahresdurchschnitt Anteil Auslandsumsatz am Gesamtumsatz		
2-Jahresdurchschnitt Anteil Auslandsumsatz in % des 2-Jahresdurchschnitt Gesamtumsatz		%

2.5 Bruttowertschöpfung je Beschäftigten im Unternehmen

	Jahr (JJJJ)	Jahr (JJJJ)
Bruttowertschöpfung		
Anzahl Beschäftigte im Unternehmen ⁴		
Bruttowertschöpfung je Beschäftigten im Unternehmen		

3. Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Formular gemachten Angaben wird versichert.

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 2 bis 2.5 und in den zu diesem Antragsformular eingereichten Anlagen getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel

¹ IKR = Industriekontenrahmen

³ Umsatz mit Abnehmern im Ausland und – soweit für das Ausland bestimmt – Umsatz mit dt. Exporteuren

⁴ Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten im Unternehmen. Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer des Unternehmens i. S. d. Vordrucks Ermittlung der Dauerarbeitsplätze, SAB-Vordruck 60288, Pkt. 1, Spalte 1.

4. Erläuterung der Kriterien zur Festlegung anrechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (FuE)

Aufwendungen (Kosten) zur Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß den geltenden Förderbestimmungen sind:

1. Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (zum Beispiel freiwillige Sozialleistungen). Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Kosten) herangezogen.
2. Unmittelbare Aufwendungen (Kosten) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
3. Finanzierungsaufwendungen (-kosten), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
4. Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

A Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß den geltenden Förderbestimmungen sind schöpferische Tätigkeiten, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung und/oder angewandte Forschung und/oder experimentelle Entwicklung. Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.
2. Grundlagenforschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.
3. Angewandte Forschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
4. Experimentelle Entwicklung umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.
5. Fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung: Unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 sind auch Aufwendungen (Kosten) für eine fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung begünstigt.

Als Grundsatz gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung in Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des

Verfahrens ist. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung zugerechnet werden.

B Weitere Abgrenzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

1. Datensammlung: Datensammlungen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt.
2. Dokumentation: Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchgeführt.
3. Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren): Der Forschung und experimentellen Entwicklung sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist. Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.
4. Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess: Unter industriellem Engineering sind jene technischen Arbeiten zu verstehen, die notwendig werden, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen. Grundsätzlich sind industrielles Engineering und das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, einschließlich der Erstausrüstung für die Serienproduktion, Teil des Produktionsprozesses und nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen. Ergibt sich jedoch aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, Veränderungen in der Produktions- und Qualitätskontrolle oder die Entwicklung neuer Methoden und Standards, sind solche Arbeiten als Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung zu klassifizieren.
5. Lizenzarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen.
6. Marktforschung: Marktforschung fällt grundsätzlich nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung. Werden grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, sind diese Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.

7. Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“): Nachbetreuung und „trouble shooting“ (Störungssuche, Fehlerbehebung) sind ab dem Stadium der Versuchsproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und können daher generell nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung fallen.

8. Patentarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen.

9. Pilotanlagen (Bau und Betrieb von): Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Pilotanlage auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt die Aktivität nicht mehr als Forschung und experimentelle Entwicklung, selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.

10. Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von): Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsstand (Produktionsreife) erreicht ist.

11. Routine-Tests: Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung, selbst wenn sie von im Rahmen von Forschung und experimenteller Entwicklung eingesetztem Personal durchgeführt werden. Nur Qualitätskontrollen, die im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgen, fallen hingegen unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

12. Software (Herstellung von): Software-Entwicklung ist unabhängig davon, ob sie Teil eines Projektes oder Endprodukt ist, nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss in der Klärung beziehungsweise Beseitigung einer wissenschaftlichen oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine Forschung und experimentelle Entwicklung dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung beziehungsweise einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen. Weicht eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen ab und löst sie ein Problem von allgemeiner Relevanz, ist sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.

13. Standardisierungsarbeiten: Standardisierungsarbeiten sind grundsätzlich keine Forschung und experimentelle Entwicklung. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt.

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen:

- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften,
- die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische interfaces),
- die Entwicklung von Internet-Technologien,
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung (Aufbewahrung) von Software,
- Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken,
- experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schließen,
- Forschung und experimentelle Entwicklung zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung, Simulation und andere Gebiete).

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen:

- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Softwaretools verwenden,
- der Support von bereits existierenden Systemen,
- die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes,
- die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen,
- das Bereinigen von Programmfehlern,
- die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen.

14. Versuchsproduktion (Probefertigung, Probetrieb): Die Versuchsproduktion ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen.